

# Salzlandbote

## Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Staßfurt

- Stadt Staßfurt mit den Ortsteilen Athensleben, Hohenerxleben, Löderburg, Lust, Neu Staßfurt, Rathmannsdorf, Rothenförde
  - Gemeinde Neundorf (Anhalt)
- Gemeinde Amesdorf mit dem Ortsteil Warmsdorf

---

17. Jahrgang

15.11.2007

Nr. 131

---

### Inhalt:

- **Einhaltung der feiertagsrechtlichen Bestimmungen am Volkstrauertag (18.11.2007) und Totensonntag (25.11.2007)**
  - **Bekanntmachung zu Melderegisterauskünften**
  - **Bekanntmachung der Namen und Anschriften des Gemeindevahlleiter und dessen Stellvertreterin in der Stadt Staßfurt zur Bürgermeisterwahl am 30.03.2008**
  - **Wahlbekanntmachung zur Bürgermeisterwahl 2008**
- 

### **Einhaltung der feiertagsrechtlichen Bestimmungen am Volkstrauertag (18.11.2007) und Totensonntag (25.11.2007)**

Aus gegebenem Anlass wird darauf hingewiesen, dass der Volkstrauertag und Totensonntag entsprechend des § 5 b) und d) des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage (FeiertG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.08.2004 (GVBl. LSA S. 538) in der zur Zeit geltenden Fassung ganz-tägig dem erhöhten Schutz unterliegen.

Das bedeutet, dass am Volkstrauertag und Totensonntag Tanzveranstaltungen in Gaststätten oder Diskotheken sowie sportliche oder sonstige öffentliche Veranstaltungen, die nicht der Würdigung der beiden Tage dienen, verboten sind.

Des Weiteren dürfen am Volkstrauertag und Totensonntag Autowaschanlagen und Videotheken für den Kunden nicht geöffnet sein.

Gleichzeitig ist noch zu beachten, dass eine Öffnung von Verkaufsstellen in Kur- und Erholungs-orten am Volkstrauertag und Totensonntag gemäß § 6 Ladenöffnungszeitengesetz Sachsen-Anhalt (LöffZeitG LSA) unzulässig ist. Die Regelungen der §§ 4 und 5 LöffZeitG LSA bleiben unberührt.

Zu widerhandlungen können mit einem Bußgeld geahndet werden oder sogar zur Untersagung der Veranstaltung führen. Aufgrund dessen ist auf die Einhaltung der hier genannten gesetzlichen Regelungen unbedingt zu achten.

gez. Kriesel  
Bürgermeister

---

### **Bekanntmachung zu Melderegisterauskünften**

Nach § 33 Abs.1a Satz 4 und § 34 Abs. 4 Satz 1 des Meldegesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (MG LSA) in der Fassung vom 11. August 2004 (GVBl. LSA S. 506), geändert durch Gesetz vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 702), kann jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Erteilung eines automatisierten Abrufs von Meldedaten über das Internet oder einer Gruppenauskunft über seine Daten ohne Angabe von Gründen und kostenfrei widersprechen:

a) an Dritte, die eine Melderegisterauskunft im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet erhalten wollen

(Daten: Vor- und Familienname, Doktorgrad und Anschriften),

b) an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen sowie an zugelassene Bewerberinnen und Bewerber um das Amt der

Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters oder der Landrätin oder des Landrates  
(Daten: Vor- und Familienname, Doktorgrad und Anschriften),

c) an Antragstellende im Zusammenhang mit Volksinitiativen, angenommenen Volksbegehren und Volksentscheiden

(Daten: Vor- und Familienname, Doktorgrad und Anschriften),

d) an Presse und Rundfunk sowie Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften über Alters- und Ehejubiläen

(Daten: Vor- und Familienname, Doktorgrad und Anschriften sowie zusätzlich Tag und Art des Jubiläums),

e) Adressbuchverlage

(Daten: Vor- und Familienname, Doktorgrad und Anschriften aller Einwohnerinnen und Einwohner, die das 18.Lebensjahr vollendet haben).

Personen, die mit der Auskunftserteilung in diesen Fällen insgesamt oder einzeln nicht einverstanden sind, können dies dem Einwohner- und Meldewesen der VGem Staßfurt, in Staßfurt, Steinstraße 38

Schriftlich oder mündlich zur Niederschrift mitteilen. Einwohnerinnen und Einwohner, die eine derartige Erklärung bereits früher bei dieser Meldebehörde abgegeben haben, brauchen diese nicht zu erneuern. Der Widerspruch gilt bis zur Aufhebung unbefristet.

gez. Kriesel

---

### **Bekanntmachung der Namen und Anschriften des Gemeindevahlleiters und dessen Stellvertreterin in der Stadt Staßfurt zur Bürgermeisterwahl am 30.03.2008**

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt hat in seiner Sitzung am 25.10.2007 gemäß § 9 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz Land Sachsen-Anhalt (KWG LSA)

Herrn Johannes Gbur  
Hohenerxlebener Str. 12  
39418 Staßfurt

zum Wahlleiter und

Frau Antje Herwig,  
Hohenerxlebener Str. 12  
39418 Staßfurt

zur stellvertretenden Wahlleiterin für die Bürgermeisterwahl 2008 berufen.

gez. Kriesel  
Bürgermeister

---

### **Wahlbekanntmachung zur Bürgermeisterwahl 2008**

Hiermit gebe ich bekannt, dass die Wahl der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters

am Sonntag, dem 30.März 2008, in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr

stattfindet.

Eine für die Wahl der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters eventuell notwendig werdende Stichwahl findet

am Sonntag, dem 13. April 2008, in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr

statt.

gez. Gbur  
Wahlleiter  
Stadt Staßfurt

---

Herausgeberin: Verwaltungsgemeinschaft Staßfurt, Hohenerxlebener Straße 12, 39418 Staßfurt  
Auflage: 500 Exemplare • Bezug: kostenlos  
Satz und Druck: Stadt Staßfurt